

Technischer Ausschuss

- öffentlich am 24.04.2024

Gemeinderat

- öffentlich am 10.04.2024

Sitzungsvorlage 026/2024/1

Amt für Stadtplanung, Klima &
Umwelt

Kuhn, Katharina

Klimabudget 2024 – Beschluss der Förderrichtlinien inkl. Maßnahmen

Der Technische Ausschuss hat wie folgt beschlossen:

Zu Anlage 1 (Klimaschutzmaßnahmen bei Wohngebäuden) wird eine Obergrenze in Höhe von 3.000 € für die Kombination aller Maßnahmen eingeführt.

- mehrheitlich beschlossen bei 9 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme

Ziffer 1:

- a) Einstimmig beschlossen bei 10 Ja-Stimmen*
- b) Mehrheitlich beschlossen bei 9 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung*
- c) Mehrheitlich beschlossen bei 9 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme*
- d) Mehrheitlich beschlossen bei 9 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung*
- e) Mehrheitlich beschlossen bei 9 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung*
- f) Mehrheitlich beschlossen bei 9 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung*

Ziffer 2: einstimmig beschlossen bei 10 Ja-Stimmen

Ziffer 3: mehrheitlich beschlossen bei 9 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme

Ziffer 4: mehrheitlich beschlossen bei 9 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung

Ziffer 5: mehrheitlich beschlossen bei 9 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme

Ziffer 6: einstimmig beschlossen bei 10 Ja-Stimmen

Ziffer 7: mehrheitlich beschlossen bei 9 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung

Beschlussvorschläge

1. Der Gemeinderat beschließt

- a) die Förderung von **Klimaschutzmaßnahmen bei Wohngebäuden** gemäß den beiliegenden Förderrichtlinien.
- b) die Förderung von **Maßnahmen zur Energieerzeugung** (Balkonkraftwerke) gemäß den beiliegenden Förderrichtlinien.
- c) die Förderung von **Maßnahmen zur Förderung des ÖPNV** gemäß den

beiliegenden Förderrichtlinien.

- d) die Förderung von **Maßnahmen zum Regenwassermanagement** (Zisternen) gemäß den beiliegenden Förderrichtlinien.
 - e) die Förderung von **Maßnahmen zur CO₂-Speicherung (Klimabäume)** gemäß den beiliegenden Förderrichtlinien.
 - f) die Förderung von **Biodiversitätsmaßnahmen** (Nistkästen, Insektenhotels und Fledermauskästen) gemäß den beiliegenden Förderrichtlinien.
2. Der Gemeinderat beschließt, rund **90.000 EUR** des Klimabudgets für die **Förderung von Klimaschutzmaßnahmen** zu verwenden.
 3. Der Gemeinderat stimmt zu, rund **15.000 EUR** für **die Information und Sensibilisierung der Bürgerschaft und mittelständischen Unternehmen zum Thema Klimaschutz** in Form einer **Veranstaltungsreihe** zu verwenden.
 4. Der Gemeinderat beschließt rund **12.000 EUR** für **Kinder- und Jugendprojekten zu verwenden**. Die Vergabe der Mittel aus den Vorschlägen wird von der Verwaltung beraten und beschlossen.
 5. Der Gemeinderat beschließt rund **45.000 EUR** für **freie Vorschläge aus der Bürgerschaft (bürgerschaftliches Engagement)** zu verwenden. Die Vergabe der Mittel wird von der Verwaltung beraten und beschlossen.
 6. Der Gemeinderat stimmt zu, die Mittel entsprechend der unter 2. bis 5 genannten Aufteilung zu verwenden. Die Mittel sind bereichsübergreifend übertragbar, sofern die Mittel in einem Bereich nicht abgerufen werden.
 7. Die Antragstellung für Balkonkraftwerke wird rückwirkend zum Haushaltsmittelbeschluss vom 01.01.2024 ermöglicht.

Anlagen:

- Anlage 1_Förderrichtlinie „Klimaschutzmaßnahmen bei Wohngebäuden,,
- Anlage 2_Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Energieerzeugung (Balkonkraftwerke)“
- Anlage 3_Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Förderung des ÖPNV,,
- Anlage 4_Förderrichtlinie „Maßnahmen zum Regenwassermanagement (Zisternen)“
- Anlage 5_Förderrichtlinie „Maßnahmen zur CO₂-Speicherung (Klimabäume),,
- Anlage 6_Förderrichtlinie „Biodiversitätsmaßnahmen (Nistkästen, Insektenhotels und Fledermauskästen)“
- Anlage 7_Förderrichtlinie „Förderung freie Vorschläge aus der Bürgerschaft (bürgerschaftliches Engagement),,
- Anlage 8_Förderrichtlinie „Förderung Kinder- und Jugendprojekte“

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	☒ Ja	☐ Nein
---------------------------	--	-------------------------------

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	100.000 EUR
Übertrag Klimabudget 2023:	62.000 EUR
M52223001 522003/52200300-7871000	
Benötigte Mittel insgesamt:	162.000 EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten:	Betrag eingeben EUR
- laufende Sachkosten	Betrag eingeben EUR
- Personalkosten	Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: ☐ Ja ☐ Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim ☐ VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR) ☐ GR (über 75.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:
Die Summe von 162.000 EUR ergibt sich aus den 100.000 EUR aus dem Klimabudget 2024 und dem Übertrag von 62.000 EUR aus dem Klimabudget 2023.

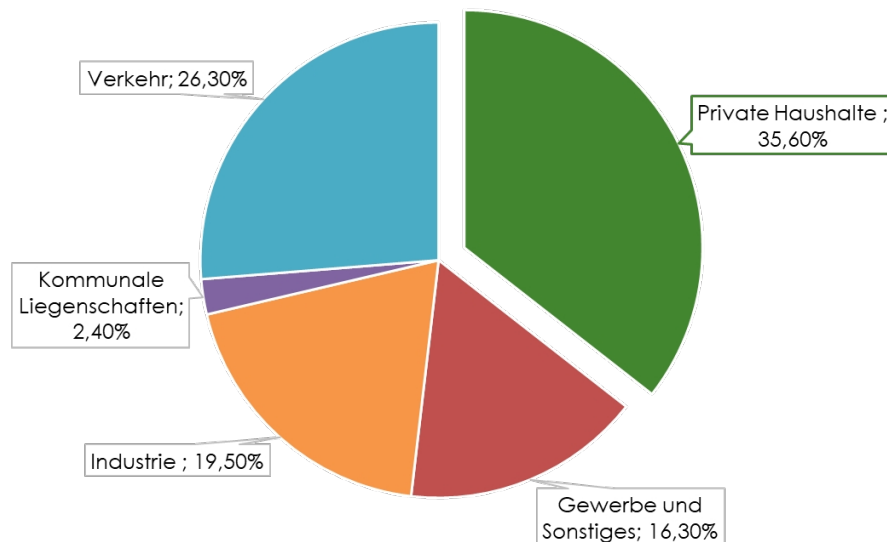
1. Sachverhalt

Im Oktober 2022 wurde im Rahmen des Energie- und Klimapolitischen Leitbilds der Stadt Tettnang ein Klimabudget in Höhe von 200.000 EUR beschlossen (entspricht ca. 10 € pro Einwohner).

Im Rahmen der Haushaltsberatungen am 14.02.2023 wurden die Mittel auf 100.000 EUR gekürzt. Hinzukommen allerdings noch die restlichen Mittel aus dem Jahr 2023 in Höhe von 62.000 EUR die nicht ausgegeben wurden.

Die Notwendigkeit und Chance des Klimabudgets für Tettnang werden durch einen Blick auf die CO₂-Emissionen der Stadt im Jahr 2019 verdeutlicht. Hier machten private Haushalte mit 35,6% den größten Anteil an den Gesamtemissionen aus.

Verursacherbezogene CO₂-Emissionen der Stadt Tettnang aufgeteilt nach Sektoren im Jahr 2019



Quelle: Energieagentur Ravensburg

Kommunen haben laut dem Bericht „Kommunales Einflusspotenzial zur Treibhausgasminderung“ des Umweltbundesamt nur begrenzte Einflussmöglichkeiten auf private Haushalte.

Beratung, Motivation sowie Informationskampagnen und Förderprogramme sind Instrumente, mit denen Kommunen Einfluss auf die Reduzierung von Treibhausgasen in privaten Haushalten nehmen können.

Dementsprechend ist das Klimabudget ein geeignetes Instrument, Einfluss auf die privaten Haushalte zu nehmen, die den größten Anteil an den CO₂-Emissionen der Stadt Tettnang haben. Die Bürgerschaft kann dadurch motiviert werden, Maßnahmen zum Klimaschutz zu ergreifen.

2. Aufteilung der Mittel:

Die Verwaltung empfiehlt, die Mittel des Klimabudgets für unterschiedliche Maßnahmen zu verwenden. Konkret wird folgende Aufteilung vorgeschlagen:

1. Rund **90.000 EUR des Klimabudgets werden für die Förderung von Klimaschutz-Maßnahmen der Bürgerschaft** verwendet werden.
2. Rund **15.000 EUR** werden für **die Information und Sensibilisierung der Bürgerschaft und mittelständischen Unternehmen** bezüglich Klimaschutz, in Form einer **Veranstaltungsreihe** eingesetzt.
3. Rund **12.000 EUR** werden für **Kinder- und Jugendprojekten**. Die Vergabe der Mittel aus den Vorschlägen wird von der Verwaltung beraten und beschlossen.
4. Rund **45.000 EUR werden für freie Vorschläge aus der Bürgerschaft** (bürgerschaftliches Engagement) verwendet. Die Vergabe der Mittel aus den Vorschlägen wird von der Verwaltung beraten und beschlossen.

Es wird vorgeschlagen, dass die Mittel von einem Bereich auf den anderen übertragbar sind, je nach Abruf der Mittel und Anträgen aus der Bürgerschaft. Es wird jedoch angestrebt, die Mittel entsprechend der vorgestellten Aufteilung zu verwenden.

2.1 Klimaschutzmaßnahmen der Bürgerschaft:

Die Verwaltung schlägt vor, Maßnahmen der Bürgerschaft zum Klimaschutz zu bezuschussen. Dabei wird vorgeschlagen, sowohl Maßnahmen zur Reduzierung von CO₂-Ausstoß zu bezuschussen, Maßnahmen zur Energieerzeugung und Maßnahmen zur Förderung von Biodiversität und zum schonenden Umgang mit Ressourcen.

In den Förderrichtlinien werden die einzelnen Maßnahmen präzise definiert (siehe Anlage). Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die einzelnen Maßnahmen gegeben.

- **Klimaschutzmaßnahmen bei Wohngebäuden**

Insbesondere durch eine effektive Wärmedämmung wird der Bedarf an Heiz- und Kühlenergie gesenkt, was nicht nur Kosten spart, sondern auch einen positiven Beitrag zum Umweltschutz leistet, indem der CO₂-Ausstoß im Zusammenhang mit der Energieerzeugung minimiert wird.

Konkret werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Energieberatung
(Beratung durch Energiefachberater des Handwerks: 50 %, max. 75€;
Beratung durch unabhängigen Energieberater: 50 %, max. 150 €)
- Dachdämmung (10€/m², max. 1.500€)
- Außenwanddämmung (10€/m², max. 2.000€)

- Fenster (20€/m², max. 1.500€)
- Außentüren (60€/m², max. 300€)
- Blower-Door-Test zur Qualitätssicherung (200€)
- Lüftung (Dezentral: Zuschuss pro Anlage 150 € max. 750 €; Zentral: Zuschuss 750€)

Die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen bei Wohngebäuden ist auf maximal 3.000€ pro Wohngebäude (Einfamilienhaus, Doppelhaus, Reihenhaushaus) bzw. 3.000€ pro Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern begrenzt.

- **Maßnahme zur Energieerzeugung (Balkonkraftwerke)**

Zur Abdeckung der elektrischen Grundlast im Haushalt sowie zur Unterstützung der Energiewende und für einen Beitrag zur CO₂- Neutralität wird die Installation eines Balkonkraftwerks monetär gefördert. Ein Balkonkraftwerk kann ca. 330 kg CO₂ pro Jahr einsparen, das etwa 3 % der jährlichen CO₂-Emissionen eines Haushalts entspricht.

Die Höhe der Förderung liegt bei 100 EUR (mit sozialem Nachweis: 200 EUR).

Ergänzung: Ein weiteres Fördervariante unterstützt die Installation von Balkonkraftwerken durch einen Fachbetrieb. In diesem Fall liegt die Höhe der Förderung bei 200 EUR (mit sozialem Nachweis 300 EUR).

- **Maßnahme zur Förderung des ÖPNV**

Durch die Förderung des ÖPNVs soll dieser attraktiver für die Bürgerschaft gestaltet werden. Jeder gefahrene Kilometer mit dem ÖPNV spart 150 g CO₂.

Die Förderhöhe entspricht dem Betrag eines Deutschlandtickets und beläuft sich auf 49 Euro. Hierfür müssen fünf Deutschlandtickets, mit sozialem Nachweis drei Deutschlandtickets, vorgelegt werden.

- **Maßnahme zum Regenwassermanagement (Zisternen)**

Die Installation einer Zisterne in einem privaten Haushalt bietet nicht nur eine nachhaltige Möglichkeit zur Wasserversorgung, sondern trägt auch dazu bei, den Wasserverbrauch zu reduzieren.

Es werden 25% der Gesamtkosten und max. 1.000 EUR gefördert.

- **Maßnahme zur CO₂-Speicherung (Klimabaum)**

Mit dem Klimabaum setzen Bürgerinnen und Bürger ein sichtbares Zeichen für mehr Klimaschutz und leisten einen Beitrag zur Durchgrünung des Stadtgebietes. Pro Baum werden 1 t CO₂ in 80 Jahren Wachstum (bspw. Buche) gebunden.

Gefördert wird ein kostenloser Baum für die Bürger und Bürgerinnen, der aus einer vorgegebenen Auswahl im Rahmen der Antragstellung ausgewählt werden kann. Über den Zeitpunkt der Ausgabe wird nach Ende der Frist (30. Sept.) per Mail, auf der Homepage und den StadTtnachrichten informiert.

- **Biodiversitätsmaßnahmen (Nistkästen, Insektenhotels und Fledermauskästen)**

Die Umsetzung von Biodiversitätsmaßnahmen ist von entscheidender Bedeutung, um die Vielfalt der Natur zu bewahren, ökologische Gleichgewichte zu fördern und langfristig die Stabilität und Resilienz der Ökosysteme zu sichern.

Daher soll die kostenfreie Ausgabe von Nistkästen, Insektenhotels und Fledermauskästen gefördert werden. Über den Zeitpunkt der Ausgabe wird nach Ende der Frist (30. Sept. 2024) per Mail, auf der Homepage und den StadtTnachrichten informiert.

2.2 Information und Sensibilisierung der Bürgerschaft und mittelständischen Unternehmen zum Thema Klimaschutz:

Eine Fortsetzung der **Veranstaltungsreihe** zum Klimawandel für die Bürgerschaft ist geplant, da sie eine Plattform bietet, um Bewusstsein zu schaffen und Wissen zu vermitteln. Durch Informationsveranstaltungen, Diskussionen und interaktive Formate können Bürgerinnen und Bürger aktiv in den Dialog eingebunden werden, was das Verständnis für die Dringlichkeit von Klimaschutzmaßnahmen fördert und sie zu nachhaltigem Handeln motiviert. Im Laufe dieses Jahres werden auch Veranstaltungen zum Thema Klimaschutz für **mittelständische Unternehmen angeboten**, da diese einen großen Einfluss auf die Umwelt sowie das Verhalten der Mitarbeitenden haben.

2.3 Förderung von Kinder- und Jugendprojekten

Insbesondere die Aufklärung von Kindern und Jugendlichen zum Klimawandel ist von entscheidender Bedeutung, um Umweltbewusstsein zu fördern und zukünftige Generationen zu befähigen, nachhaltige Entscheidungen zu treffen. Projekte in diesem Zusammenhang bieten die Chance, aktive Teilnahme und Verantwortungsbewusstsein zu stärken, um einen positiven Einfluss auf die Umwelt zu nehmen. Daher sollen **Kinder- und Jugendprojekte** gefördert werden. Kindergärten, Schulen, das Jugendhaus, die Jugendbeteiligung sowie Jugendliche selbst können Anträge stellen. Die Verwaltung hat ebenfalls die Möglichkeit, Projekte in diesem Zusammenhang zu initiieren.

2.4 Freie Vorschläge aus der Bürgerschaft (bürgerschaftliches Engagement):

Ideen aus der Bürgerschaft, die dem Klimaschutz dienen, sollen monetär gefördert werden. Die Zuschusshöhe wird auf max. 5.000 € pro Projekt und Jahr festgelegt, so dass mehrere Projekte im Rahmen des Budgets förderfähig sind. Es besteht die Möglichkeit, in besonderen Fällen eine erhöhte Förderung zu gewähren. Eine solche Entscheidung erfordert jedoch eine individuelle Prüfung.

Mögliche Projekte könnten sein:

- Austausch herkömmlicher Leuchtmittel in gemeinnützigen Gebäuden, wie zum Beispiel Gemeindezentren

- Urban Gardening zur Begrünung von Stadtteilen oder öffentlichen Grünflächen
- Durchführung von Flohmärkten und Tauschaktionen
- Initiierung von Müllsammelaktionen
- Bau von Radservicestationen, Fahrradständer
- Unterstützung für den Bau einer Gemeinschafts-PV-Anlage

Die Projekte sind von dem Antragsteller umzusetzen. Um das Umsetzen von Projekten zu beschleunigen und bürokratische Hürden möglichst gering zu halten, soll das Antragsverfahren schlank und möglichst formlos erfolgen. Die Zusage von Zuschüssen soll als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt werden.

3. Antragstellung, Verfahrensablauf und Aufwand

Die Antragsstellung für das Klimabudget ist ab dem **01.05.2024** geplant.

Die Verwaltung schlägt vor, die Mittel für die Balkonkraftwerke rückwirkend zum 01.01.2024 zu genehmigen, um auf vermehrte Anfragen im laufenden Jahr zu reagieren und Beständigkeit zu gewährleisten.

Die Antragsstellung erfolgt über die Homepage mittels eines digitalen Antragsformulars. Alternativ besteht die Möglichkeit, ein klassisches Papiervordruckformular im Rathaus abzugeben.

Die Prüfung und Freigabe der Anträge für einzelne Klimaschutzmaßnahmen der Bürgerschaft wird von der Verwaltung als geringfügiger Aufwand betrachtet. Der Gesamtaufwand soll minimal gehalten werden.

Die vorgeschlagene Frist zur Einreichung der Anträge wird zum 30.11.2023 befristet, um der Verwaltung ausreichend Zeit für die Prüfung und Auszahlung der verbleibenden Aufträge im laufenden Jahr zu geben. Ausgenommen sind der Klimabaum und die Biodiversitätsmaßnahmen, hier endet die Frist am 30.09.2024.

Förderrichtlinie „Klimaschutzmaßnahmen bei Wohngebäuden“

1. Antragsberechtigte

Alle natürlichen und juristischen Personen der Stadt Tettnang sowie deren Ortschaften als private Eigentümer bzw. Eigentümergesellschaften bereits bestehender Wohn- und Nichtwohngebäuden sind antragsberechtigt.

2. Fördermaßnahmen und Förderumfang

Energieberatung

- Das Erstgespräch ist meist kostenlos.
- Eine Vor-Ort-Beratung durch einen Energie-Fachberater wird bezuschusst.
- Zuschuss für Beratung durch Energiefachberater des Handwerks:
 - 50 %, max. 75 €
- Zuschuss für Beratung durch unabhängigen Energieberater:
 - 50 %, max. 150 €

Dachdämmung

- Möglich bei: Geneigtem Dach, Flachdach oder oberste Geschossdecke
- Fördersatz: 10€/ m²
- Zuschuss max. 1.500€
- Hinweis: Die Verwendung natürlicher Dämmmaterialien ist besonders nachhaltig, z. B. Hanf, Schafwolle

Außenwanddämmung

- Fördersatz: 10€/ m²
- Zuschuss max. 2.000€
- Hinweis: Die Verwendung natürlicher Dämmmaterialien ist besonders nachhaltig, z. B. Hanf, Schafwolle

Fenster

- Dreifachverglasung mit einem Uw-Wert für das gesamte Fenster von 0,90 W/(m²*K). Dies muss mit Angebot und Rechnung bestätigt werden.
- Fördersatz: 20€/ m²
- Zuschuss max. 1.500€

Außentüren

- U-Wert für die ganze Türe max. 1,00 W/(m²*K)
- Fördersatz 60 €/m²
- Zuschuss max. 300 €

Blower-Door-Test zur Qualitätssicherung

- Als Nachweis dient neben der Rechnung das Protokoll der Überprüfung der Dichtigkeit. Für Passivhäuser sollte der gemessene Wert des stündlichen Luftwechsels unter 0,6 liegen.
- Zuschuss 200 €

Lüftung

Geregelte Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

- Dezentral
 - Mindestwirkungsgrad > 75 % (Herstellernachweis)
 - Zuschuss pro Anlage 150 € max. 750 €
- Zentral
 - Mindestwirkungsgrad > 85 % (Herstellernachweis)
 - Zuschuss 750 €

Die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen bei Wohngebäuden ist auf maximal 3.000€ pro Wohngebäude (Einfamilienhaus, Doppelhaus, Reihenhaushaus) bzw. 3.000€ pro Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern begrenzt.

3. Antragsstellung

- Die Anträge auf eine Förderung werden durch das Formular online oder postalisch angemeldet. Das Formular ist auf der Internetseite der Stadt Tettnang abrufbar.
- Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind Angebote bzw. Kostenvoranschläge des Handwerks oder der Kostenanschlag des Architekten bzw. Energieberaters beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die in dieser Förderrichtlinie definierten Förderbedingungen erfüllt werden.
- Es ist eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises einzureichen.
- Anträge müssen vor Baubeginn der im Antrag beantragten Baumaßnahme bei der Stadt Tettnang eingereicht werden. Die vorgesehenen Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Mit der Auftragserteilung an einen Handwerkerbetrieb gilt die Maßnahme bereits als begonnen und kann daher nicht mehr bei der Stadt Tettnang eingereicht werden.
- Alle erforderlichen Dokumente müssen bis zum 30. November 2024 bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.

4. Voraussetzungen

- Förderfähig sind nur Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Stadt Tettnang umgesetzt werden.
- Gefördert werden nur Maßnahmen an bereits bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden.
- Die Antragsteller verpflichten sich, die von der Stadt Tettnang verlangten Nachweise vorzulegen. Erst nach Vorliegen aller erforderlichen und prüffähigen Nachweise nach Fertigstellung der Maßnahme(n) ist eine Auszahlung des Zuschusses möglich.
- Eine Beantragung der Förderung ist nur vor Beginn der im Antrag beantragten Baumaßnahme(n) im Sinne dieser Förderrichtlinie möglich. Alle beantragten Maßnahmen müssen innerhalb von 3 Jahren umgesetzt, fertiggestellt und nachgewiesen sein.

- Investitionen für die förderfähigen Maßnahmen müssen mindestens 5.000 € betragen. Ausgenommen: Energieberatung, Außentüren, Lüftungsanlagen und Blower-Door-Tests.
- Eine Kumulierung des Zuschusses auf Grundlage dieser Förderrichtlinie mit anderen Fördermitteln, beispielsweise BAFA, ist zulässig, sofern diese Förderprogramme eine Kumulierung mit anderen Zuschüssen nicht ausschließen. Dies ist vom Antragsteller zu prüfen.
- Haus- beziehungsweise Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig über die beabsichtigten Baumaßnahmen und daraus resultierende etwaige Mieterhöhungen zu informieren.
- Steuerrechtliche Tatbestände haben keinen Einfluss auf die Förderrichtlinie.
- Die Förderung im Rahmen dieses Programmes ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen. Der Antragsteller hat für solche Anlagen die jeweiligen Genehmigungen vor Erteilung des Bescheids vorzulegen.

5. Antragsprüfung und Bewilligung

- Die Bewilligung der Zuschüsse der Stadt Tettnang erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter der Voraussetzung, dass die in der Förderrichtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die Bewilligung gilt erst dann als gewährt, wenn diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.
- Gleichartige Maßnahmen werden je Gebäude und Grundstück nur einmal bezuschusst.
- Maßnahmen, zu denen der Antragsteller gesetzlich verpflichtet ist, werden nicht von der Stadt Tettnang bezuschusst.
- Vollständige und prüffähige Förderanträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sollte eine Überzeichnung des Zuwendungsbudgets vorliegen, wird der Antrag abgelehnt. Es gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt des Antragseinganges bei der Stadt Tettnang. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.
- Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Stadt Tettnang. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung dieser Förderung.
- In Zweifelsfällen ist die Stadt Tettnang berechtigt, die Maßnahmen / Anlagen nach vorheriger Anmeldung vor Ort zu überprüfen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

7. Ansprechpartner

Stadtverwaltung Tettnang
 Amt für Stadtplanung, Klima & Umwelt
 Montfortplatz 7
 88069 Tettnang
 Tel. 07542 510234

Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Energieerzeugung (Balkonkraftwerke)“

1. Antragsberechtigt

Alle natürlichen und juristischen Personen der Stadt Tettnang sowie deren Ortschaften sind antragsberechtigt.

2. Fördermaßnahme und Förderumfang

Gefördert werden Neuinstallationen oder Erweiterungen von Balkonkraftwerken. Förderfähig sind außerdem alle Maßnahmen die in direkter Verbindung zur Installation/Erweiterung der Balkon-PV-Module stehen. Grundsätzlich nicht förderfähig sind gebrauchte Module oder überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Module und Eigenleistungen.

Förderung der Anschaffung einer Balkonkraftanlage mit Selbstmontage:

- Die Höhe der Förderung liegt bei 100 EUR für jeden Antrag.
- Liegt ein sozialer Nachweis vor, erhöht sich die Förderhöhe auf 200 EUR.

Förderung der Anschaffung einer Balkonkraftanlage mit Montage durch einen Fachbetrieb:

- Die Höhe der Förderung liegt bei 200 EUR für jeden Antrag.
- Liegt ein sozialer Nachweis vor, erhöht sich die Förderhöhe auf 300 EUR.

3. Antragsstellung

- Die Anträge für eine Förderung werden durch das Formular online oder postalisch angemeldet. Das Formular ist auf der Internetseite der Stadt Tettnang abrufbar.
- Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular, ist die Rechnung für das Balkonkraftwerk und die die Anmeldung im Marktstammdatenregister beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die in dieser Förderrichtlinie definierten Förderbedingungen erfüllt werden.
- Bei Fördermaßnahmen mit sozialem Nachweis muss eines der folgenden Dokumente eingereicht werden: Wohngeldbescheid, Bürgergeldbescheid, Grundsicherungsbescheid oder Sozialausweis.
- Bei Montage durch einen Fachbetrieb ist eine Rechnung des Fachbetriebs notwendig.
- Bei Mietverhältnis ist die schriftliche Zustimmung des Vermieters bzw. Hauseigentümers erforderlich.
- Es ist eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises einzureichen.
- Rückwirkende Anträge können bis zum 01.01.2024 eingereicht werden.
- Alle erforderlichen Dokumente müssen bis zum 30. November 2024 bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.

4. Voraussetzungen

- Das Balkonkraftwerk muss eine PV-Leistung zwischen 600W und 800W aufweisen.
- Förderfähig sind nur Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Stadt Tettnang umgesetzt werden.
- Pro Haushalt darf maximal ein Förderantrag eingereicht werden.

5. Antragsprüfung und Bewilligung

- Die Bewilligung der Zuschüsse der Stadt Tettnang erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter der Voraussetzung, dass die in der Förderrichtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die Bewilligung gilt erst dann als gewährt, wenn diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.
- Vollständige und prüffähige Förderanträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sollte eine Überzeichnung des Zuwendungsbudgets vorliegen, wird der Antrag abgelehnt. Es gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt des Antragsesinganges bei der Stadt Tettnang. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.
- Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Stadt Tettnang. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung dieser Förderung.
- Die Stadt Tettnang behält sich das Recht vor, bei gesetzlichen Änderungen Anpassungen an den Förderbestimmungen vorzunehmen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

7. Ansprechpartner

Stadtverwaltung Tettnang
Amt für Stadtplanung, Klima & Umwelt
Montfortplatz 7
88069 Tettnang
Tel. 07542 510234

Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Förderung des ÖPNV“

1. Antragsberechtigt

Alle natürlichen und juristischen Personen der Stadt Tettnang sowie deren Ortschaften sind antragsberechtigt.

2. Fördermaßnahme und Förderumfang

- Gefördert wird das Deutschlandticket (auch 49-Euro-Ticket)
- Die Förderhöhe entspricht dem Betrag eines Deutschlandtickets und beläuft sich auf 49 Euro.

3. Antragsstellung

- Die Anträge auf die Förderung werden durch ein Formular online oder postalisch angemeldet. Das Formular ist auf der Internetseite der Stadt Tettnang abrufbar.
- Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular, müssen fünf Belege eines Deutschlandtickets beigelegt werden. Aus diesen Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die in dieser Förderrichtlinie definierten Förderbedingungen erfüllt werden.
- Mit sozialem Nachweis müssen nur drei Belege für das Deutschlandticket eingereicht werden.
- Bei Fördermaßnahmen mit sozialem Nachweis muss eines der folgenden Dokumente eingereicht werden: Wohngeldbescheid, Bürgergeldbescheid, Grundsicherungsbescheid oder Sozialausweis.
- Es ist eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises einzureichen.
- Alle erforderlichen Dokumente müssen bis zum 30. November 2024 bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.

4. Voraussetzungen

- Förderfähig sind nur Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Stadt Tettnang umgesetzt werden.
- Pro Person darf maximal ein Förderantrag eingereicht werden.

5. Antragsprüfung und Bewilligung

- Die Bewilligung der Zuschüsse der Stadt Tettnang erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter der Voraussetzung, dass die in der Förderrichtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die Bewilligung gilt erst dann als gewährt, wenn diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.
- Vollständige und prüffähige Förderanträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sollte eine Überzeichnung des Zuwendungsbudgets vorliegen, wird der Antrag abgelehnt. Es gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt des Antragseinganges bei der Stadt Tettnang. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.
- Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Stadt Tettnang. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung dieser Förderung.
- Die Stadt Tettnang behält sich das Recht vor, bei gesetzlichen Änderungen Anpassungen an den Förderbestimmungen vorzunehmen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

7. Ansprechpartner

Stadtverwaltung Tettnang
Amt für Stadtplanung, Klima & Umwelt
Montfortplatz 7
88069 Tettnang
Tel. 07542 510234

Förderrichtlinie „Maßnahmen zum Regenwassermanagement (Zisternen)“

1. Antragsberechtigt

Alle natürlichen und juristischen Personen der Stadt Tettnang sowie deren Ortschaften sind antragsberechtigt.

2. Fördermaßnahme und Förderumfang

Gefördert werden Neuinstallationen inkl. den dazugehörigen Erd- und Leitungsarbeiten von unterirdischen Zisternen zur Regenwasserrückhaltung, Nutzung der Gartenbewässerung sowie der Nutzung als Brauchwasser für bspw. Toilettenspülungen. Der Speicher kann aus Beton oder Kunststoff bestehen. Hierbei wird zwischen dem Neubau eines Gebäudes und der Nachrüstung eines Bestandsgebäudes unterschieden.

- Bei Neubauten ist die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser verpflichtend (Toilettenspülung, Waschmische & Gartenbewässerung).
- Bei der Nachrüstung eines bestehenden Gebäudes ist die Regenwasserspeicherung zur Gartenbewässerung ausreichend.

Eigenleistungen sowie gebrauchte Zisternen können nicht gefördert werden.

Die Förderhöhe beträgt 25% der Gesamtkosten allerdings maximal 1.000 € pro Haushalt. Die Förderhöhe wird anhand offizieller Rechnungen berechnet.

3. Antragsstellung

- Die Anträge für eine Förderung werden durch ein Formular online oder postalisch angemeldet. Das Formular ist auf der Internetseite der Stadt Tettnang abrufbar.
- Nach Beendigung der Maßnahme ist eine Bestätigung der Inbetriebnahme der Anlage vom Fachhändler (Inbetriebnahmeprotokoll) und alle dazugehörigen Rechnungen vorzulegen.
- Bei einem Mietverhältnis muss eine schriftliche Zustimmung des Vermieters bzw. Hauseigentümers vorliegen.
- Es ist eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises einzureichen.
- Alle erforderlichen Dokumente müssen bis zum 30. November 2024 bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.

4. Voraussetzungen

- Die Anlage muss auf dem technisch neuesten Stand sein und ein Speichervolumen von mind. 5 m³ vorweisen.
- Beim Bau von Zisternen sind die geltenden Vorschriften (z. B. DIN 1986, DIN 1989, DIN 1988, DIN 2001) und die Hinweise in der einschlägigen Fachliteratur zu beachten.
- Eventuelle Genehmigungs- und Antragspflichten müssen vom Bauherrn geprüft und eingehalten werden.
- Während des Baus und des Betriebs der Anlage darf das Nachbargrundstück nicht beeinträchtigt werden.
- Förderfähig sind nur Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Stadt Tettnang umgesetzt werden.

- Pro Haushalt darf maximal ein Förderantrag eingereicht werden.

5. Antragsprüfung und Bewilligung

- Die Bewilligung der Zuschüsse der Stadt Tettnang erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter der Voraussetzung, dass die in der Förderrichtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die Bewilligung gilt erst dann als gewährt, wenn diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.
- Vollständige und prüffähige Förderanträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sollte eine Überzeichnung des Zuwendungsbudgets vorliegen, wird der Antrag abgelehnt. Es gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt des Antragseinganges bei der Stadt Tettnang. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.
- Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Stadt Tettnang. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung dieser Förderung.
- Die Stadt Tettnang behält sich das Recht vor, bei gesetzlichen Änderungen Anpassungen an den Förderbestimmungen vorzunehmen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

7. Ansprechpartner

Stadtverwaltung Tettnang
Amt für Stadtplanung, Klima & Umwelt
Montfortplatz 7
88069 Tettnang
Tel. 07542 510234

Förderrichtlinie „Maßnahmen zur CO₂-Speicherung (Klimabäume)“

1. Antragsberechtigt

Alle natürlichen und juristischen Personen der Stadt Tettnang sowie deren Ortschaften sind antragsberechtigt.

2. Fördermaßnahme und Förderumfang

- Gefördert wird die Ausgabe von Klimabäumen.
- Die gesamten Kosten eines Baumes werden übernommen.

3. Antragsstellung

- Die Anträge für eine Förderung werden durch ein Formular online oder postalisch angemeldet. Das Formular ist auf der Internetseite der Stadt Tettnang abrufbar.
- Die Antragssteller haben die Möglichkeit, aus einer Auswahl an Bäumen in dem Formular einen Baum auszuwählen.
- Es ist eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises einzureichen.
- Alle erforderlichen Dokumente müssen bis zum 30. September 2024 bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.
- Über den Zeitpunkt der Ausgabe wird nach Ende der Frist per Mail, auf der Homepage und den StadTtnnachrichten informiert.

4. Voraussetzungen

- Förderfähig sind nur Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Stadt Tettnang umgesetzt werden.
- Pro Person darf maximal ein Förderantrag eingereicht werden.

5. Antragsprüfung und Bewilligung

- Die Bewilligung der Zuschüsse der Stadt Tettnang erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter der Voraussetzung, dass die in der Förderrichtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die Bewilligung gilt erst dann als gewährt, wenn diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.
- Nach Bewilligung informiert die Verwaltung über den Abholtermin der Bäume.
- Vollständige und prüffähige Förderanträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sollte eine Überzeichnung des Zuwendungsbudgets vorliegen, wird der Antrag abgelehnt. Es gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt des Antragseinganges bei der Stadt Tettnang. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.
- Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Stadt Tettnang. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung dieser Förderung.
- Die Stadt Tettnang behält sich das Recht vor, bei gesetzlichen Änderungen Anpassungen an den Förderbestimmungen vorzunehmen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

7. Ansprechpartner

Stadtverwaltung Tettnang
Amt für Stadtplanung, Klima & Umwelt
Montfortplatz 7
88069 Tettnang
Tel. 07542 510234

Förderrichtlinie „Biodiversitätsmaßnahmen (Nistkästen, Insektenhotels und Fledermauskästen)“

1. Antragsberechtigt

Alle natürlichen und juristischen Personen der Stadt Tettnang sowie deren Ortschaften sind antragsberechtigt.

2. Fördermaßnahme und Förderumfang

- Gefördert wird die Ausgabe von Nistkästen, Insektenhotels und Fledermauskästen.
- Die gesamten Kosten entweder eines Nistkastens, Insektenhotels oder Fledermauskastens werden übernommen.

3. Antragsstellung

- Die Anträge Förderung werden durch das Formular online oder postalisch angemeldet. Das Formular ist auf der Internetseite der Stadt Tettnang abrufbar. Es wird zwischen den drei Optionen Nistkasten, Insektenhotels und Fledermauskasten ausgewählt.
- Es ist eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises einzureichen.
- Alle erforderlichen Dokumente müssen bis zum 30. September 2024 bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.
- Über den Zeitpunkt der Ausgabe wird nach Ende der Frist per Mail, auf der Homepage und den StadtTtnnachrichten informiert.

4. Voraussetzungen

- Förderfähig sind nur Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Stadt Tettnang umgesetzt werden.
- Pro Person darf maximal ein Förderantrag eingereicht werden.

5. Antragsprüfung und Bewilligung

- Die Bewilligung der Zuschüsse der Stadt Tettnang erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter der Voraussetzung, dass die in der Förderrichtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die Bewilligung gilt erst dann als gewährt, wenn diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.
- Nach Bewilligung informiert die Verwaltung über den Abholtermin.
- Vollständige und prüffähige Förderanträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sollte eine Überzeichnung des Zuwendungsbudgets vorliegen, wird der Antrag abgelehnt. Es gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt des Antragseinganges bei der Stadt Tettnang. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.
- Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Stadt Tettnang. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung dieser Förderung.
- Die Stadt Tettnang behält sich das Recht vor, bei gesetzlichen Änderungen Anpassungen an den Förderbestimmungen vorzunehmen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

7. Ansprechpartner

Stadtverwaltung Tettnang
Amt für Stadtplanung, Klima & Umwelt
Montfortplatz 7
88069 Tettnang
Tel. 07542 510234

Förderrichtlinie „Förderung freie Vorschläge aus der Bürgerschaft (bürgerschaftliches Engagement)“

Ideen aus der Bürgerschaft, die dem Klimaschutz dienen, sollen monetär gefördert werden.

Mögliche Projekte könnten sein:

- Austausch herkömmlicher Leuchtmittel in gemeinnützigen Gebäuden, wie zum Beispiel Gemeindezentren.
- Urban Gardening zur Begrünung von Stadtteilen oder öffentlichen Grünflächen.
- Initiierung von Müllsammelaktionen.
- Bau von Radservicestationen, Fahrradständer
- Unterstützung für den Bau einer Gemeinschafts-PV-Anlage

1. Antragsberechtigt

Alle natürlichen und juristischen Personen der Stadt Tettnang sowie deren Ortschaften sind antragsberechtigt.

2. Fördermaßnahmen

Gefördert werden Projekte, die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, die dem Allgemeinwohl dienen und im Gebiet der Stadt Tettnang umgesetzt werden. Das Projekt muss von dem Antragsteller umgesetzt werden.

Projekte leisten einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz, wenn sie CO₂reduzieren, Energie sparen, die Biodiversität fördern, Müll reduzieren und einen nachhaltigen Ressourceneinsatz verfolgen.

Ein Projekt wird von der Förderung ausgeschlossen, wenn es ausschließlich einzelnen Personen zugutekommt, auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist oder gegen geltende rechtliche Bestimmungen verstößt.

3. Förderumfang

Es werden Projekte bis max. 5.000€ gefördert. Es besteht die Möglichkeit, in besonderen Fällen eine erhöhte Förderung zu gewähren. Eine solche Entscheidung erfordert jedoch eine individuelle Prüfung.

- Folgende Kosten sind förderfähig: Sachkosten wie Werbe- und Druckkosten sowie Verbrauchsmaterialien. Ebenso zählen Raumkosten für die Nutzung von Räumlichkeiten im Zusammenhang mit dem Projekt und Dienstleistungskosten zu den förderfähigen Ausgaben.
- Nicht förderfähig sind fortlaufende Kosten, die unabhängig von dem Projekt entstehen, wie beispielsweise kontinuierliche Mieten oder Gehälter. Aufwandsentschädigungen für die am Projekt beteiligten Personen werden ebenfalls nicht durch die Fördermittel abgedeckt.

4. Antragsstellung

- Die Antragstellung für die Förderung erfordert eine detaillierte Projektbeschreibung, die Informationen zu Teilnehmenden, Ablauf und Inhalt des Projekts, das angestrebte Ziel sowie den erwarteten Beitrag zum Klimaschutz, die geschätzten Kosten und den geplanten Realisierungszeitraum umfasst.

- Die Anträge für eine Förderung werden durch ein Formular online oder postalisch angemeldet. Das Formular ist auf der Internetseite der Stadt Tettnang abrufbar.
- Alle erforderlichen Dokumente müssen bis zum 30. November 2024 bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.

5. Antragsprüfung und Bewilligung

- Die eingereichten Projekte werden von der Stadtverwaltung auf Einhaltung der Förderbedingungen und die Machbarkeit der Projekte geprüft.
- Projekte, die die Förderbedingungen erfüllen, erhalten die Freigabe der Mittel seitens der Verwaltung. Projekte, die diesen Bedingungen nicht entsprechen oder aus anderen Gründen nicht realisierbar sind, werden ausgeschlossen und erhalten entsprechende Rückmeldungen von der Verwaltung.
- Vorbehaltlich behält sich die Stadtverwaltung das Recht vor, einzelne Anträge abzulehnen, selbst wenn die formellen Bedingungen erfüllt sind. Dies kann auf weiteren Bewertungskriterien oder im Ermessen der Stadt basieren.
- Die Bewilligung der Zuschüsse der Stadt Tettnang erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter der Voraussetzung, dass die in der Förderrichtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die Bewilligung gilt erst dann als gewährt, wenn diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.
- Vollständige und prüffähige Förderanträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sollte eine Überzeichnung des Zuwendungsbudgets vorliegen, wird der Antrag abgelehnt. Es gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt des Antragseinganges bei der Stadt Tettnang. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.
- Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Stadt Tettnang. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung dieser Förderung.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

7. Ansprechpartner

Stadtverwaltung Tettnang
 Amt für Stadtplanung, Klima & Umwelt
 Montfortplatz 7
 88069 Tettnang
 Tel. 07542 510234

Förderrichtlinie „Förderung Kinder- und Jugendprojekte“

1. Antragsberechtigt

Anträge können von Bildungseinrichtungen wie Schulen und Kindergärten, der Jugendbeteiligung, dem Jugendhaus sowie anderen Bildungsträgern eingereicht werden. Ebenso haben Jugendliche die Möglichkeit, Anträge selbst zu stellen

2. Fördermaßnahme und Förderumfang

Gefördert werden Projekte, die Kinder und Jugendliche im Bereich Klimaschutz und Nachhaltigkeitsbildung aktiv einbinden und ihnen die Möglichkeit bieten, einen Beitrag zur Umwelt zu leisten. Diese Projekte sollen nicht nur das Bewusstsein für den Klimaschutz stärken, sondern auch konkrete Maßnahmen umfassen, wie die Reduzierung von CO₂, Energieeinsparung, die Förderung der Biodiversität, Müllreduktion und einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen.

Ein Projekt wird von der Förderung ausgeschlossen, wenn es ausschließlich einzelnen Personen zugutekommt, auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist oder gegen geltende rechtliche Bestimmungen verstößt.

Insgesamt stehen für Kinder- und Jugendprojekte 12.000€ bereit.

3. Antragsstellung

- Die Antragstellung für die Förderung erfordert eine detaillierte Projektbeschreibung, die Informationen zu Teilnehmenden, Ablauf und Inhalt des Projekts, das angestrebte Ziel sowie den erwarteten Beitrag zum Klimaschutz, die geschätzten Kosten und den geplanten Realisierungszeitraum umfasst.
- Die Anträge für eine Förderung werden durch ein Formular online oder postalisch angemeldet. Das Formular ist auf der Internetseite der Stadt Tettnang abrufbar.
- Alle erforderlichen Dokumente müssen bis zum 30. November 2024 bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.

4. Antragsprüfung und Bewilligung

- Die eingereichten Projekte werden von der Stadtverwaltung auf Einhaltung der Förderbedingungen und die Machbarkeit der Projekte geprüft.
- Projekte, die die Förderbedingungen erfüllen, erhalten die Freigabe der Mittel seitens der Verwaltung. Projekte, die diesen Bedingungen nicht entsprechen oder aus anderen Gründen nicht realisierbar sind, werden ausgeschlossen und erhalten entsprechende Rückmeldungen von der Verwaltung.
- Vorbehaltlich behält sich die Stadtverwaltung das Recht vor, einzelne Anträge abzulehnen, selbst wenn die formellen Bedingungen erfüllt sind. Dies kann auf weiteren Bewertungskriterien oder im Ermessen der Stadt basieren.
- Die Bewilligung der Zuschüsse der Stadt Tettnang erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter der Voraussetzung, dass die in der Förderrichtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die Bewilligung gilt erst dann als gewährt, wenn diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.
- Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Stadt Tettnang. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung dieser Förderung.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

6. Ansprechpartner

Stadtverwaltung Tettnang
Amt für Stadtplanung, Klima & Umwelt
Montfortplatz 7
88069 Tettnang
Tel. 07542 510234